

Feb. mit Königl. Maj. in Schweden auffge-
richten Friden-Schluß *articulo 22.* zugesag-
get / daß sie Ihre Fürstl. Durchl. von
Holstein Gottorff nachher Billigkeit *con-*
sentement geben / und solches biß auff den 2.
May selbigen Jahrs in das Werck richten
wollen / als ist unter solcher Zeit durch bee-
derseits Königliche und Fürstliche *Com-*
missarios die Handlung vorgenommen / und
endlich den 12. (22.) May erwehnten
1658. Jahrs auch dahin geschlossen worden.
1. Daß die Lehens Berechtigkeith über das
Herzogtum Schleswig hinfuro zu ewigen
Tagen *cassiret*, hingegen Ihre Fürstlichen
Durchl. Herzog Friderich zu Schleswig
Holstein Regierender Herr / und desselben
Erben und Nachkommen / die *Souveraini-*
tät darüber haben sollen. 2. Das ganze
Amt Schwabstatt / auff welches Ihre
Fürstl. Durchl. vil Jahr lang *pretendiret*
hatte. 3. Das Capitul oder Stifft zu
Schleswig / mit allen Berechtigkeiten über
Geist- und Weltliche / absonderlichen die
Kirchen und Clerikenyen / ausgenommen
vier *Præbenten*, worüber Ihre Königliche
Majest. die freye Willchur behalten wol-
ten. Die übrigen Beschwerden solten in-
nerhalb Jahr und Tag von verordneten
Gesandten / oder auch nach dem Recht von
unpar-